

Landkreis Deggendorf



DIENSTANWEISUNG

Stand: 01.03.2014

für die Führungsgruppe Katastrophenschutz

- FüGK -

und die örtlichen Einsatzleiter

- ÖEL -

Anlagen

- 1 Übersicht FüGK (Anlage 1)
- 1 Übersicht Arbeitsabläufe/Kommunikation (Anlage 2)
- 1 Übersicht über die Mitarbeiter/innen der FüGK (Anlage 3) (s. Nrn. 2.3.1 und 2.3.2)
- 1 Liste Ansprechpartner FüGK (Anlage 4) (s. Nr. 2.3.4.1)
- 1 Liste Örtliche Einsatzleiter (Anlage 5) (s. Nr. 3.1 und 3.3)

1. Grundlagen

1.1 Grundlagen dieser Dienstanweisung sind

- das Bayerische Katastrophenschutzgesetz,
- die mit IMS vom 20.08.2004, Az. ID4-2253.4-16, für Bayern eingeführten „Hinweise zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe - VwS)“,
- die mit IMS vom 03.08.2011, Az.: ID4-2253.4-2, für Bayern eingeführte Musterdienstanweisung für die Führungsgruppe Katastrophenschutz - FüGK - und die Örtlichen Einsatzleiter - ÖEL - für die Kreisverwaltungsbehörden in Bayern,
- das IMS vom 14.10.2008, Az.: ID4-2253.2-2, betr. „Lagemeldungen im Katastrophenschutz“
- das IMS vom 25.01.2008, Az.: ID4-2253.5-62, betr. „Integrierte Leitstellen und Kreiseinsatzzentralen; Zusammenarbeit mit Katastrophenschutzbehörden und Einsatzleitungen“
- das IMS vom 02.06.2009, Az.: ID4-2253.5-62, betr. „Vollzug des IMS vom 25.01.2008, Az.: ID4-2253.5-62, Integrierte Leitstellen und Kreiseinsatzzentralen; Zusammenarbeit mit Katastrophenschutzbehörden und Einsatzleitungen; Einsatzmittelanforderungen durch die Sanitäts-Einsatzleitung“
- das IMS vom 06.09.2010, Az.: ID4-1074.32-15, betr. „EDV im Katastrophenschutz; Einführung vom EPSweb“

1.2 Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 5. Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes - BayKSG – leitet das Landratsamt Deggendorf als Katastrophenschutzbehörde den Einsatz zur Bewältigung von Katastrophen in seinem Zuständigkeitsbereich. In diesem Fall hat das Landratsamt Deggendorf insbesondere die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Einberufung der Führungsgruppe Katastrophenschutz – FüGK, in dem zur Ereignisbewältigung erforderlichen Umfang und Sicherstellung der Arbeits- und Führungsfähigkeit der FüGK,
- Einholung von Lageinformationen (Lagefeststellung),
- ggf. Warnung und Information der Bevölkerung (z.B. Rundfunkdurchsagen),
- ggf. Warnung und Information benachbarter Kreisverwaltungs-/Katastrophenschutzbehörden, ggf. auch in angrenzenden anderen Ländern und Staaten,

- ggf. Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe und unverzügliche Bekanntgabe dieser Feststellung gegenüber der Regierung von Niederbayern, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, den eingesetzten Kräften, den betroffenen Behörden und sonstigen Stellen und den benachbarten Kreisverwaltungs-/Katastrophenschutzbehörden, ggf. auch in angrenzenden anderen Ländern und Staaten (Art. 4 BayKSG),
- Bestellung des Örtlichen Einsatzleiters – ÖEL,
- Abstimmung der Einsatzmaßnahmen mit dem Örtlichen Einsatzleiter im vereinbarten Rahmen,
- Unterstützung des Örtlichen Einsatzleiters,
- Koordinierung bei mehreren Örtlichen Einsatzleitern,
- Entscheidung über zu treffende Einsatzmaßnahmen entsprechend der mit dem Örtlichen Einsatzleiter getroffenen Absprachen (s.o.), - insbesondere über kostenträchtige, gefährliche und überörtliche Maßnahmen – und ggf. Veranlassung bzw. Durchführung dieser Maßnahmen,
- Treffen von Maßnahmen, die über die Zuständigkeit des Örtlichen Einsatzleiters hinausgehen oder die zweckmäßigerweise von der FügK zu treffen sind (z.B. Abstimmung schwerwiegender Einsatzmaßnahmen mit anderen betroffenen Behörden, Organisationen und Stellen, Festlegung von Aufnahmegebieten bei Evakuierungen u.ä.),
- Sicherstellung, dass alle zur Katastrophenbewältigung zu treffenden Maßnahmen der beteiligten Behörden, Dienststellen, Organisationen und der eingesetzten Kräfte aufeinander abgestimmt sind bzw. Koordinierung aller Maßnahmen zur Katastrophenbewältigung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2, Halbsatz 2 BayKSG),
- Lagedarstellung und Dokumentation,
- Beurteilung der Lageentwicklung,
- Weiterleitung von Lagemeldungen an übergeordnete Behörden entsprechend den bestehenden Regelungen sowie ggf. an andere beteiligte Behörden, Organisationen und Stellen,
- Unterstützung nachgeordneter Behörden,
- Anforderung und Heranführung von überörtlichen Ressourcen außerhalb der Alarmierungsplanung über die Regierung,

- Kontakt mit übergeordneten Behörden, benachbarten Kreisverwaltungs-/Katastrophenschutzbehörden (ggf. auch in angrenzenden anderen Ländern und Staaten) und allen an der Katastrophenbewältigung beteiligten sonstigen Behörden, Organisationen, Stellen und Personen,
- Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden, Organisationen und sonstigen beteiligten Stellen und Personen,
- Information der Regierung von Niederbayern
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
- Erledigung allgemeiner Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung.

Dies gilt entsprechend bei der Bewältigung von schweren Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle.

2. Führungsgruppe Katastrophenschutz Landratsamt Deggendorf - FüGK -

2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die unter 1.2 genannten Aufgaben werden der Führungsgruppe Katastrophenschutz Landratsamt Deggendorf - FüGK - übertragen. Die FüGK übt bei Katastrophen und schweren Schadensereignissen die dem Landratsamt Deggendorf nach dem BayKSG und anderen Rechtsvorschriften zustehenden Befugnisse aus und trifft die erforderlichen Maßnahmen.

2.2 Einberufung der FüGK

Die FüGK ist einzuberufen, wenn die unter 1.2 genannten Aufgaben ein Ausmaß erreichen, das der besonderen Organisationsform der FüGK bedarf.

Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat oder, wenn dieser nicht sofort erreichbar ist, der Ansprechpartner FüGK (Anlage 4).

Soweit es ereignisbezogen ausreicht, können auch nur einzelne Arbeitsbereiche (2.3) der FüGK einberufen werden.

2.3 Organisation, Gliederung (Zusammensetzung), Kommunikation, Arbeitsabläufe und Standort der FügK

In die FügK (DEG) werden nach Entscheidung des zur Einberufung der FügK Berechtigten (s. Nr. 2.2) alle Stellen und Personen einbezogen, die für die Bewältigung des jeweiligen Ereignisses erforderlich sind.

Ausgenommen hiervon sind die Abteilungsleiter des Landratsamtes. Diese stehen der Behördenleitung unmittelbar für erforderliche juristische Beratung zur Verfügung. Die Abteilungsleiter haben während des Zeitraumes, in dem der Katastrophenfall festgestellt ist, eine ständige Erreichbarkeit sicher zu stellen, ggf. im Schichtdienst.

Die FügK gliedert sich nach dem Organigramm in Anlage 1. Sie setzt sich zusammen aus

- der Leitung der FügK,
- ständigen Mitgliedern/Arbeitsbereichen,
- ereignisspezifischen Mitgliedern.

Die grundsätzlichen Abläufe und Kommunikationsbeziehungen zwischen der Leitung FügK und den ständigen Mitgliedern/Arbeitsbereichen sind in der Anlage 2 im Überblick dargestellt.

Die FügK verwendet zur Dokumentation sowie für die Weitergabe von Lagemeldungen und schriftlichen Anforderungen überörtlicher Katastrophenhilfe das EDV-System EPSweb.

Die FügK hat ihren Sitz im Regelfall in den Räumen des Sachgebietes 30 im Landratsamt Deggendorf (Zi. Nr. 9, 10, 12, 18, 20 und 22), bei Bedarf werden weitere Räume des Landratsamtes Deggendorf hinzugezogen (insbesondere Besprechungszimmer und die Zi. Nr. 11, 13, und 19). Auf Anordnung der Leitung der FügK kann der gesamte Flur der Zi. Nr. 9 bis 22 abgeriegelt und der Zugang nur Mitgliedern der FügK gestattet werden.

Die mit der Leitung der FügK betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (s. Nr. 2.3.1) und die ständigen Mitglieder der FügK (s. Nr. 2.3.2) sind in die Alarmierungsplanung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz eingebunden. Die ereignisspezifischen Mitglieder der FügK werden – soweit vorab möglich und sinnvoll – im Rahmen der allgemeinen Katastrophenschutzplanung sowie ggf. in gesonderten Erreichbarkeitsverzeichnissen erfasst.

2.3.1 Leitung der FügK

Die FügK wird durch die in Anlage 3 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleitet.

Die die FügK leitende Person

- ist den Mitgliedern der FügK gegenüber weisungsbefugt (bei ereignisspezifischen Mitgliedern nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 Bayer. Katastrophenschutzgesetz - BayKSG -),
- trifft aufgrund der vorliegenden Informationen Entscheidungen, soweit sie nicht andere Mitglieder der FügK damit betraut,
- legt Ziele der Arbeit fest,
- koordiniert die grundsätzlich eigenverantwortliche Arbeit der Mitglieder,
- koordiniert die sonstigen im Landratsamt Deggendorf anfallenden Maßnahmen zur Ereignisbewältigung,
- legt den Zeitpunkt der Lagebesprechungen fest und führt diese durch,
- fordert alle notwendigen Informationen und Meldungen an bzw. veranlasst dies,
- berät und informiert die Behördenleitung,
- leitet wichtige Informationen und Entscheidungen an die Behördenleitung, gegebenenfalls an die Regierung von Niederbayern, das Bayerische Staatsministerium des Innern und an die weiteren betroffenen Stellen weiter bzw. veranlasst dies,
- veranlasst die Vorlage der regelmäßigen Lageberichte an die Regierung,
- entscheidet über die Einberufung von weiteren Mitgliedern in die FügK.

2.3.2 Ständige Mitglieder

Durch ständige Mitglieder der FügK sind - entsprechend dem konkreten Bedarf - folgende Arbeitsbereiche abzudecken:

- Innerer Dienst,
- Führungsassistenz,
- Maßnahmen zur Ereignisbewältigung (Einsatz),
- Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMa),
- Lage und Dokumentation,
- Kommunikation (KomFü),
- Sichtung.

Die o.g. Arbeitsbereiche werden durch die in Anlage 3 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt.

Die ständigen Mitglieder der FügK

- erstellen die Lage und bewerten das Ereignis,
- stellen Probleme und Gefährdungen dar und erarbeiten Möglichkeiten und Vorschläge für zweckdienliche Maßnahmen zur Ereignisbewältigung,
- stellen die Lage in den Lagebesprechungen vor,
- bereiten Entscheidungen über Maßnahmen zur Ereignisbewältigung oder -begrenzung vor, veranlassen diese Maßnahmen bzw. führen diese durch und
- halten wichtige und grundlegende Anweisungen und Entscheidungen fest und dokumentieren sie.

Die einzelnen Personen bzw. Arbeitsbereiche nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

2.3.2.1 Arbeitsbereich Innerer Dienst

Die für den Arbeitsbereich Innerer Dienst zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen für

- Personalbereitstellung (Verantwortlich ist der jeweilige geschäftsleitende Beamte bzw. Leiter der Personalstelle)
 - ◇ Organisation von Ablösungen und Vertretungen,
 - ◇ Bereitstellen von Unterstützungskräften wie Boten, Schreibkräften, Fahrern etc.,
 - ◇ Einberufen von weiteren Mitgliedern in die FügK nach Maßgabe der Leitung der FügK.
- Organisation
 - ◇ Erstellen und Fortschreiben von Alarmierungs- und Erreichbarkeitslisten,
 - ◇ Regeln der Ablauforganisation,
 - ◇ Veranlassen und Vorbereiten von Lagebesprechungen gemäß Anordnung der die FügK leitenden Person,
 - ◇ Betreuen von Besuchern.

- Sicherung der Arbeitsfähigkeit
 - ◇ Betrieb und Sicherung der Räume der FügK einschließlich Einrichtung
 - ◇ Aufrechterhaltung der EDV- und Kommunikationstechnik (Verantwortlich ist die Sachgruppe EDV),
 - ◇ technische Betreuung des Bürgertelefons,
 - ◇ Ausstatten der Räume der FügK mit Arbeitsunterlagen und Büromaterial,
 - ◇ Versorgen der FügK (Verpflegung, Ruhe-/Übernachtungsmöglichkeit).

Der Arbeitsbereich Innerer Dienst kann bei Bedarf in Abstimmung mit Leitung der FügK zusätzliche Kräfte für die verschiedenen Arbeitsbereiche anfordern.

2.3.2.2 Arbeitsbereich Führungsassistentenz

Die Führungsassistenten der FügK unterstützen die Leitung der FügK nach deren Weisungen. Sie koordinieren die Tätigkeit der Arbeitsbereiche und überwachen die Abarbeitung der von der Leitung der FügK erteilten Aufträge.

2.3.2.3 Arbeitsbereich Maßnahmen zur Ereignisbewältigung (Einsatz)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Einsatz bearbeiten nach den Zielvorgaben der Leitung der FügK die im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Deggendorf anfallenden oder zweckmäßigerweise von der FügK zu treffenden Maßnahmen zur Bewältigung des jeweiligen Ereignisses einschließlich Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung bzw. überwachen den Vollzug dieser Maßnahmen, soweit sie von anderen Behörden, Organisationen oder sonstigen Stellen oder Personen wahrgenommen werden. Der Arbeitsbereich Einsatz hält ständigen Kontakt zur Örtlichen Einsatzleitung und nimmt die unter Nr. 1.2 genannten Abstimmungs-, Unterstützungs- und Koordinierungsaufgaben im Verhältnis zum Örtlichen Einsatzleiter bzw. der Örtlichen Einsatzleitung wahr

Der Arbeitsbereich Einsatz leitet wichtige Erkenntnisse und Entwicklungen selbstständig an die Leitung der FügK weiter.

2.3.2.4 Arbeitsbereich Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMa)

Unter Leitung der für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Landratsamt Deggendorf zuständigen Stelle bzw. in enger Abstimmung mit dieser sind Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs BuMa:

- Zuarbeit für die für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Stelle im Landratsamt Deggendorf (insbesondere Aufbereitung der Lage für Pressemitteilungen und Weitergabe sonstiger relevanter Informationen zum Ereignis an die für Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Stelle, Vermittlung fachlicher Gesprächspartner für die Medien),
- Auswertung und Dokumentation von Medienberichten,
- Betrieb der einschlägigen Internet-Seiten,
- Einrichtung und Betrieb eines Bürgertelefons in Abstimmung mit den beteiligten Stellen,
 - ◇ Erstellen und Aktualisieren eines in der FüGK und ggf. mit den übergeordneten Behörden abgestimmten Auskunftskatalogs,
 - ◇ Weiterleiten des Auskunftskatalogs an die an den Bürgertelefonen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle sonstigen Stellen, bei denen Anfragen der Bevölkerung eingehen können.
- Vorbereitung und Durchführung von Pressekonferenzen, Betreuung von Medienvertretern,
- Organisation der Besichtigung von Einsatzstellen/-schwerpunkten, zum Beispiel durch Mitglieder der Staats- und Bundesregierung und durch Medienvertreter, nach Bedarf.

2.3.2.5 Arbeitsbereich Lage und Dokumentation

Der Arbeitsbereich Lage und Dokumentation ist zuständig für:

- Informationsgewinnung (Anfordern, Sammeln und Auswerten von Lageinformationen und Meldungen)

Zur Unterstützung des Arbeitsbereichs Lage und Dokumentation leiten alle Mitglieder der FüGK grundsätzlich alle Meldungen und Informationen dem Arbeitsbereich Lage und Dokumentation selbstständig und unverzüglich zu. Bedeutende Ereignisse und Entscheidungen sind dem Arbeitsbereich Lage und Dokumentation umgehend mündlich mitzuteilen.

- Lage
 - ◇ Darstellen der aktuellen Gesamtlage,
 - ◇ Darstellen von Prognosen zur voraussichtlichen Lageentwicklung,
 - ◇ Erstellen und Absetzen von Lagemeldungen entsprechend dem IMS vom 14.10.2008 Az.: ID4-2253.2-2,
 - ◇ Unterstützen bei der Darstellung der Fachlagen der einzelnen Mitglieder der FügK,
 - ◇ Lagevortrag in den Lagebesprechungen.
- Dokumentation
 - ◇ Dokumentieren der Lageentwicklung
 - ◇ Dokumentieren wichtiger Informationen und Meldungen
 - ◇ Führen des Einsatztagebuchs
 - Im Einsatztagebuch sind alle wichtigen Informationen, Entscheidungen, Maßnahmen und Anordnungen in zeitlicher Reihenfolge festzuhalten.
 - ◇ Dokumentation eingesetzter Kräfte,
 - ◇ Protokollieren der Lagebesprechungen und der Beschlüsse der FügK

2.3.2.6 Arbeitsbereich Kommunikation (Kommunikationsgruppe der Führungsgruppe Katastrophenschutz - KomFü -)

Die KomFü nimmt alle Meldungen entgegen, die nicht über EPSweb direkt an die Sichtung übermittelt werden (Telefonanrufe, E-Mails, Fax etc.), erstellt einen entsprechenden Eintrag in EPSweb und leitet diesen an die Sichtung (Nr. 2.3.2.8) zur weiteren Veranlassung weiter. Die KomFü stellt die Erreichbarkeit der FügK als zentrale Ansprechstelle sicher.

Bei Bedarf leitet die KomFü Nachrichten aus der FügK in Abstimmung mit dem erstellenden Arbeitsbereich bzw. der Leitung der FügK weiter.

2.3.2.7 Arbeitsbereich Sichtung

Die mit der Sichtung beauftragten Personen sichten alle eingehenden Meldungen und Informationen und leiten sie unverzüglich allen dafür zuständigen Arbeitsbereichen, wichtige Meldungen gleichzeitig auch der Leitung der FügK, zur Bearbeitung oder zur Kenntnis zu. Die Leitung der FügK wird daneben über alle relevanten Meldungen,

Ereignisse, Vorgänge und getroffenen Maßnahmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, unverzüglich informiert. Dem Arbeitsbereich Lage und Dokumentation sind alle eingehenden Meldungen und Informationen, für die Öffentlichkeitsarbeit relevante Meldungen auch dem Arbeitsbereich Bevölkerungs- und Medienarbeit (BuMA) zuzuleiten.

Auf geeignete Weise ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten aus der Zuleitung ersehen können, wer diese noch erhalten hat.

2.3.3 Ereignisspezifische Mitglieder der FügK

Ereignisspezifische Mitglieder der FügK sind

- Vertreter von Sachgebieten des Landratsamtes Deggendorf,
- Vertreter sonstiger Behörden,
- Vertreter von Einsatzorganisationen,
- Vertreter sonstiger Stellen,
- Sachverständige,

die zur Ereignisbewältigung - durch ihre spezifischen Kenntnisse oder Ressourcen - entscheidungsrelevante Informationen und Maßnahmenvorschläge bzw. Maßnahmen beitragen können. Sie

- stellen die Situation und Gefährdungen ihres Arbeitsbereiches dar,
- erarbeiten Möglichkeiten und Vorschläge über Maßnahmen zur Ereignisbewältigung und setzen diese nach entsprechender Entscheidung in der FügK im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten um,
- stellen die für die Gesamtlage relevante Fachlage in den Lagebesprechungen vor und leiten sie zur Darstellung an den Arbeitsbereich Lage und Dokumentation weiter,
- halten wichtige und grundlegende Anweisungen und Entscheidungen aus ihrem Zuständigkeitsbereich fest und leiten sie zur Dokumentation an den Bereich Lage und Dokumentation weiter und
- sind Verbindungspersonen zu ihren entsendenden Abteilungen, Referaten, Sachgebieten, Behörden, Organisationen oder sonstigen Stellen.

2.3.4 Ansprechpartner FügK

Personelle Besetzung, Alarmierung und Erreichbarkeit

2.3.4.1 Um die Handlungsfähigkeit der Katastrophenschutzbehörde innerhalb und außerhalb der Dienstzeit sicherzustellen, werden nachfolgend (Anlage 4) aufgeführte Ansprechpartner FügK bestimmt und in die Alarmierungsplanung eingebunden. Sie sollen mit Meldeempfängern ausgestattet werden.

2.3.4.2 Aufgaben/Befugnisse

Bei einem entsprechenden Ereignis entscheidet die jeweils erstinformierte der unter 2.3.4.1 genannten Personen, nachdem sie über Art, Schwere und Umfang des jeweiligen Ereignisses informiert wurde, darüber,

- ob Maßnahmen vom Landratsamt Deggendorf zu treffen sind,
- ob eine Einberufung der FügK, ggf. in welchem Umfang, erforderlich erscheint (2.2),
- ob und welche weitere/n Stellen oder Personen von dem jeweiligen Schadensereignis zu unterrichten sind

und veranlasst alles hierzu Erforderliche. Solange die FügK noch nicht zusammengetreten sowie arbeits- und führungsfähig ist, nimmt die o.g. Person die Aufgaben und Befugnisse der FügK wahr. In diesem Rahmen ist die o.g. Person ermächtigt,

- in Fällen, in denen ein nach Nr. 3.1 vorab benannter Örtlicher Einsatzleiter bei einem Schadensereignis die Örtliche Einsatzleitung gem. Nr. 3.2 übernommen und die o.g. Person hierüber informiert hat, über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden,
- bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 BayKSG gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayKSG das Vorliegen einer Katastrophe festzustellen,
- nach Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayKSG) gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayKSG einen Örtlichen Einsatzleiter zu bestellen.

3. **Örtliche Einsatzleiter – ÖEL –**

3.1 Benennung

Als Örtliche Einsatzleiter für den Landkreis Deggendorf werden gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayKSG die in Anlage 5 genannten Personen vorab benannt. Sie sind in die Alarmierungsplanung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz eingebunden. Sie sollen untereinander sicherstellen, dass mindestens ein vorab benannter Örtlicher Einsatzleiter jederzeit alarmiert werden kann.

3.2 Aufgaben und Befugnisse bei Katastrophen

Der Örtliche Einsatzleiter nimmt bei Katastrophen die Aufgaben des Landratsamtes Deggendorf am Schadensort wahr, leitet im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der FügK alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen (Art. 6 Abs. 1 BayKSG). In diesem Rahmen hat der Örtliche Einsatzleiter insbesondere folgende Einzelaufgaben:

- Einrichten und Kennzeichnen des Standorts der Örtlichen Einsatzleitung, unverzügliche Information der Katastrophenschutzbehörde (FügK oder Ansprechpartner FügK) über Standort und Erreichbarkeit (Kommunikationsverbindungen),
- Erkunden der Lage,
- Planen des Einsatzes,
- Warnung und Information der Bevölkerung im Schadensgebiet (ggf., falls zeitlich möglich, in Abstimmung mit der FügK, z.B. hinsichtlich Rundfunkdurchsagen und Einrichtung eines Bürgertelefons),
- bei Bedarf Festlegen von Einsatzabschnitten und Bestimmen der Leiter der Einsatzabschnitte, ggf. in Abstimmung mit der FügK,
- Führen, Koordinieren und Überwachen aller vor Ort eingesetzten Kräfte,
- laufende umfassende Information der FügK über die Lage und die Lageentwicklung,
- bei Bedarf Anforderung zusätzlicher Einsatzkräfte und –mittel bei der Integrierten Leitstelle Straubing bzw. bei überörtlich benötigten Einsatzkräften und –mitteln bei der FügK,

- Erkunden, Festlegen und Kennzeichnen von Bereitstellungsräumen für nachalarmierte Einsatzkräfte,
- Herstellen, Betreiben und Aufrechterhalten der Kommunikationsverbindungen zur FÜGK, den eingesetzten Kräften und sonstigen beteiligten Stellen,
- Sicherstellung der Versorgung und ggf. der Ablösung von Einsatzkräften in Abstimmung mit der FÜGK.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf bzw. der FÜGK für die Gesamtleitung des Einsatzes bleibt davon unberührt.

Die auf Grund sonstiger gesetzlicher Grundlagen (z.B. BayFwG, LStVG) bestehenden Befugnisse des Örtlichen Einsatzleiters bleiben ebenfalls unberührt.

3.3 Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle

Zur Bewältigung von Schadensereignissen, die keine Katastrophen sind bzw. für die das Vorliegen einer Katastrophe noch nicht festgestellt wurde, dürfen die nach Nr. 3.1 vorab benannten Personen die Örtliche Einsatzleitung wahrnehmen, soweit nach ihrer eigenen Beurteilung wegen des Ausmaßes des Schadensereignisses dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird (Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayKSG). In diesem Fall

- leitet die Person, die die Örtliche Einsatzleitung übernommen hat, im Rahmen des Auftrages und der Weisungen der Kreisverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und kann – wie im Katastrophenfall – allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen; die Stellung der Polizei nach dem Polizeiaufgabengesetz bleibt jedoch unberührt (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayKSG),
- ist die Person, die die Örtliche Einsatzleitung übernommen hat, verpflichtet, unverzüglich das Landratsamt Deggendorf bzw. den Ansprechpartner FÜGK über die Lage vor Ort und die Übernahme der Örtlichen Einsatzleitung zu informieren (Art. 15 Abs.2 Satz 2 BayKSG). Das Landratsamt Deggendorf bzw. der Ansprechpartner FÜGK entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Sind an einer Einsatzstelle gleichzeitig mehrere nach Nr. 3.1 vorab benannte Örtliche Einsatzleiter anwesend, gilt hinsichtlich ihrer Entscheidungs- und Weisungsbefugnis die Reihenfolge der Benennung in Anlage 5, (d.h., die jeweils weiter oben genannte Person ist entscheidungs- und weisungsbefugt gegenüber der/den nachfolgend genannten Person/en),

solange die Kreisverwaltungsbehörde bzw. der/die Ansprechpartner/in FügK nichts anderes bestimmt.

Hinsichtlich der vom Örtlichen Einsatzleiter bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle wahrzunehmenden Aufgaben gilt Nr. 3.2 entsprechend.

3.4 Unterstützung des Örtlichen Einsatzleiters

3.4.1 Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung – UG-ÖEL -

Dem Örtlichen Einsatzleiter steht zur Wahrnehmung seiner Aufgaben am Einsatzort die Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung - UG-ÖEL - zur Verfügung. Die UG-ÖEL unterstützt den Örtlichen Einsatzleiter nach dessen Weisungen. Der Örtliche Einsatzleiter ist im Einsatz gegenüber jedem Mitglied der UG-ÖEL weisungsbefugt.

3.4.2 Verbindungs- und Unterstützungskräfte und Sachverständige

Der Örtliche Einsatzleiter kann, soweit erforderlich, zu seiner Unterstützung Führungs-/Verbindungs- und sonstige Einsatzkräfte der vor Ort eingesetzten Einheiten heranziehen. Vor Ort anwesende Vertreter betroffener Behörden und sonstiger Stellen sowie Sachverständige können in der Örtlichen Einsatzleitung mitwirken.

3.5 Kennzeichnung und Ausstattung

3.5.1 Die Örtlichen Einsatzleiter im Landkreis Deggendorf verfügen über folgende Ausstattung:
Zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Örtliche Einsatzleiter die in der jeweiligen Bestellung genannte Ausstattung, soweit diese vom Landratsamt als notwendig erachtet wird.

3.5.2 Der Standort Örtlicher Einsatzleitungen im Landkreis Deggendorf ist wie folgt gekennzeichnet:

Der Örtliche Einsatzleiter und die Mitglieder der ÖEL sind mit jeweils einer Armbinde mit dem Aufdruck ÖEL zu kennzeichnen.

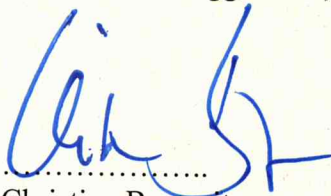
Die Befehlsstelle der ÖEL ist auf geeignete Weise (z.B. Hinweisschild, Fahne usw.) zu kennzeichnen.

4. Inkrafttreten

Diese Dienstweisung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Dienstweisung für die Führungsgruppe Katastrophenschutz FüGK und den örtlichen Einsatzleiter (die örtliche Einsatzleitung) ÖEL“ vom 16.04.2007 außer Kraft.

Landratsamt Deggendorf, 20.02.2014



.....
Christian Bernreiter
Landrat

Führungsgruppe Katastrophenschutz

Landkreis Deggendorf

Aufgabenverteilung

Leiter FüGK:

| | |
|--|---|
| <p>Einberufung FüGK</p> <p>Leitung der FüGK</p> <p>Grundsatzentscheidungen</p> <p>Erstellen und absetzen von Lagemeldungen</p> <p>Kontakt zu Nachbarlandkreisen, Regierung und ggf. Ministerium</p> | <p>Kontakt zur Behördenleitung</p> <p>Anforderung überörtlicher Hilfe</p> <p>Leitung der Lagebesprechungen</p> |
|--|---|

Ständige Mitglieder

Arbeitsbereich Innerer Dienst

Personalbereitstellung und -planung
Organisation und Geschäftsführung
Ausstattung, Versorgung, Sicherung
der FüGK

Arbeitsbereich Führungsassistentz

Unterstützung des Leiters
Koordination Arbeitsbereiche
Überwachung Arbeitsaufträge

Ereignisspezifische Mitglieder

Vertreter betroffener Bereiche / Sachgebiete

Gefährdungsberurteilung
Lagebewertung und -entwicklung
Entscheidungsvorbereitung
Fachbezogene Beratung
Unterstützung Ereignisbew.

Arbeitsbereich Lage und Dokumentation

Informationsgewinnung
Lagefeststellung
Dokumentation
Einsatztagebuch (EPSweb)

Arbeitsbereich Sichtung

Bewertung eingehender Meldungen
Verteilung eingehender Meldungen

Vertreter sonstiger Behörden, Stellen und Organisationen

Fachbezogene Beratung
Unterstützung Ereignisbew.
Verbindung nach Außen

Kommunikationsgruppe KomFü

Erreichbarkeit sichern
Meldungen entgegen nehmen
Meldungen absetzen

Arbeitsbereich Maßnahmen zur Ereignisbewältigung

Bearbeitung von Aufträgen
Überwachung vergebener Aufträge
Kontakt zur ÖEL

Sachverständige

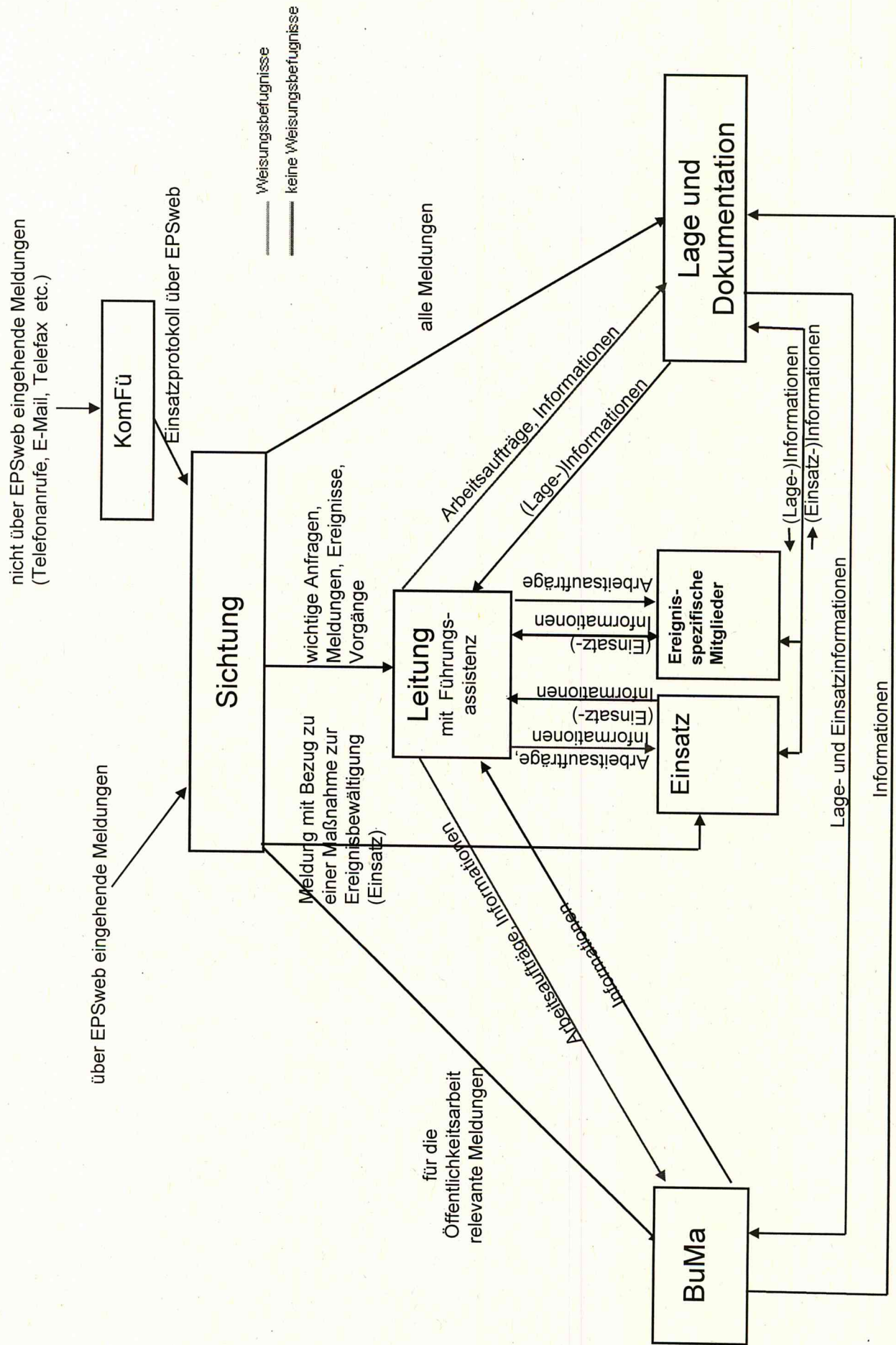
Fachbezogene Beratung

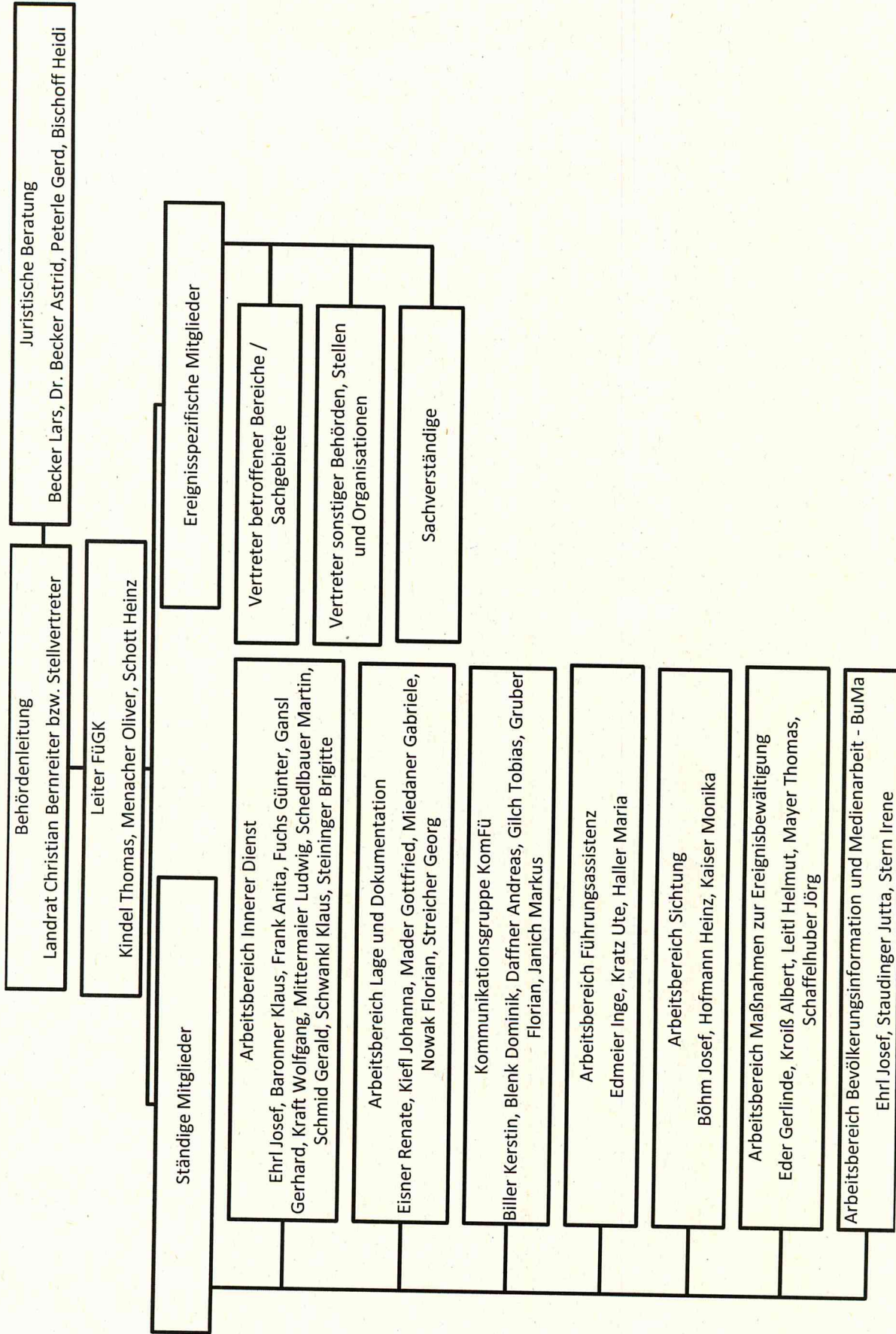
Arbeitsbereich - BuMa Bevölkerungsinformation und Medienarbeit

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bürgertelefon
Besichtigungstouren

Arbeitsabläufe/Kommunikation in der FÜGK-DEG

Anlage 2





Liste der Ansprechpartner FüGK:

Josef Böhm

Thomas Kindel

Heinz Hofmann

Oliver Menacher

Heinz Schott

Liste der Örtlichen Einsatzleiter:

Alois Schraufstetter

Johann Schrimpf

Erwin Wurzer

Bernhard Süß